

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

51 (18.12.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547858](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547858)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Viertelsjährl. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 18. December. **N. 51.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber das minderjährige Kind des weil. Lehrers Thöle aus Wildeshausen ist heute der Zeugwarter a. D. Johann Gerhard Baker hies. als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1873 Dec. 3.

Amtsgericht, Abth. I.

2) Ein Beschluß des Magistrates und Stadtrathes vom heutigen Tage, betreffend eine Aenderung des Art. 9 des Statuts I der hiesigen Stadt, wird gemäß Artikel 27, §. 6, der revidirten Gemeindeordnung vom 13ten bis 26sten d. M. in der Magistrats-Registratur ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber bei einem der Magistratsactuale zu Protokoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 Decbr. 11.

3) Ein Beschluß des Stadtraths vom 10. d. M., betreffend die Aufgabe einer Erbpacht wegen eines dem weil. Rathsherrn Kläbemann vererbpachteten Grundstücks, und Zahlung eines Beitrags von 3000 Thlr. zur Verbreiterung des Neuentweges vom Stau bis zur Bahnhofstraße liegt gemäß Art. 27, §. 1, der revidirten Gemeindeordnung vom 13. bis zum 27. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht aus und können Gemeindeglieder ihre Ansichten über diesen Beschluß während dieser Zeit einem der Magistrats-Actuale zu Protokoll geben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Decbr. 11.

4) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten und, wenn sie sich wegen rechtmäßigen Besitzes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden. (Reg. Verf. vom 9. und 19. Decbr. 1825).

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 Decbr. 11.

Unterstützung von Hinterbliebenen der Militairpersonen betreffend.

Durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. v. M. ist dem Magistrate Abschrift einer Verfügung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Departement für das Invalidenwesen, vom 25. October d. J., betreffend Bestimmungen wegen eventueller außerordentlicher Berücksichtigung von Hinterbliebenen der Militairpersonen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, zur Kenntnißnahme und eventueller Stellung von Unterstützungsanträgen mitgetheilt, welche folgendermaßen lautet:

„Durch den in den Nachtrag zum Haushalts-Stat des deutschen Reichs pro 1873 aufgenommenen Allerhöchsten Dispositionsfonds von 300,000 Thlr. zu Gnadenbewilligungen aller Art sind die bisher fehlenden Mittel beschafft worden, um Hinterbliebenen auch in solchen Fällen, wo die an die Zuwendungen des Reichs-Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 geknüpften Bedingungen nicht völlig zutreffen, aber doch dringende Billigkeitsgründe für eine außerordentliche Berücksichtigung sprechen, eine solche im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler durch Befürwortung an Allerhöchster Stelle herbeiführen zu können.

Unter diesen Fällen stehen in erster Reihe diejenigen, in denen der, erwiesenermaßen in Folge von Erkrankungen und Beschädigungen während des Krieges, eingetretene Tod der betreffenden Militairpersonen erst nach Ablauf der, den Zeitraum eines Jahres nach dem Friedensschlusse umfassenden, also bis zum 20. Mai 1872 laufenden gesetzlichen Frist erfolgt ist.

Sobald in diesen Fällen ein ursächlicher Zusammenhang des Todes des Betreffenden mit den kriegerischen Verhältnissen festgestellt ist, entspricht es der Billigkeit, den Hinterbliebenen bei vorhandener Hülfbedürftigkeit und Würdigkeit mit Unterstützungen aus Staatsmitteln, welche je nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses bis zur Höhe der gesetzlichen Beträge zu bemessen sind, zu Hülfe zu kommen.

Was insbesondere die Hinterbliebenen von Militairpersonen der Unterlassen betrifft, für welche den allgemeinen Anordnungen entsprechend die Anträge auf die gesetzlichen Bewilligungen durch die Königlichen Landrathsämter zc. vorbereitet und von den Königlichen Regierungen zc. hier zur Vorlage gebracht werden, so wird das gleiche Verfahren auch hinsichtlich der für Angehörige dieser Kategorie einzubringenden Anträge auf außerordentliche Berücksichtigung beizubehalten sein, mit der Maßgabe jedoch, daß dabei das mit dem ministeriellen Erlasse vom 14. September 1866 für die Anträge auf

Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen gegebene Formular zur Anwendung kommt.

Diese Anträge werden sodann, nachdem sie in dem oben angedeuteten Sinne begründet befunden worden sind, in Gemeinschaft mit dem Herrn Reichskanzler der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet werden.

Die hier bereits eingegangenen und fernerhin eingehenden Gesuche von Hinterbliebenen der letztgedachten Kategorie oder ihrer Vertreter werden den Königlichen Regierungen zc. zur Prüfung übermittlelt werden, welche dieselben je nach dem Ergebnisse entweder mit den vorschriftsmäßig formulirten und belegten Anträgen hier zur weiteren Veranlassung vorzulegen oder die Bittsteller ablehnend zu bescheiden haben."

Revidirter Entwurf eines Gemeindestatuts über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht in der Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1. Die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten in der Stadtgemeinde Oldenburg wird durch eine besondere Commission — Serviscommission — (Art. 37 der revidirten Gemeindeordnung) besorgt, die besteht,

- a. aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b. aus 4 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens 2 derselben angehören müssen.

§ 2. Die der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Belasse werden, soweit Solches irgend thunlich ist, miethweise beschafft. Zu dem Ende hat die Serviscommission deshalb zum Voraus mit geeigneten Personen Contracte abzuschließen.

§ 3. Soweit diese miethweise Beschaffung nicht möglich ist, liegt den zeitigen Inhabern der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohnungen die Verpflichtung zur Leistung von Naturalquartier ob. — Zwischen mehreren Bewohnern eines Gebäudes findet eine Vertheilung der Einquartierung nach dem billigen Ermessen der Serviscommission Statt. — Ist ein Gebäude in der Weise vermietet, daß eine Zutheilung der Einquartierung an die Miether ganz oder theilweise unthunlich erscheint, so ist die Serviscommission berechtigt, wegen der nicht unterzubringenden Einquartierung sich an den Vermiether des Gebäudes zu halten.

Die Vertheilung erfolgt über die dazu geeigneten, nicht befreiten Gebäude nach dem catastrirten Miethwerthe derselben, jedoch unter Freilassung solcher Wohngebäude, die zu weniger als 12 Thlr. Miethwerth eingeschätzt sind, dergestalt, daß Wohngebäude bis 100 Thlr. incl. Miethwerth mit 1 Mann,

Wohngebäude von 100—200 Thlr. incl. Miethwerth mit 2 Mann,

" " 200—300 " " " " 3 "

" " über 300 " " " " 4 "

angesezt werden. Denjenigen, die für Chargen Quartier geleistet haben, wird das dadurch zuviel Geleistete bei späteren Einquartierungen angerechnet. Für die Unterbringung von Pferden gilt als Grundsatz, daß 2 Pferde gleich einem Gemeinen gerechnet werden.

In Kriegszeiten fällt die Bestimmung des § 4., Z. 7, des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, weg.

§ 4. Erfolgt die Einquartierung mit Verpflegung, so ist auch diese dem Quartiergeber zuzuwerdingen bezw. von demselben zu leisten.

§ 5. Den Quartierleistenden ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Stellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen, bei der Serviscommission angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Serviscommission findet keine Berufung Statt.

§ 6. Die Serviscommission ist befugt, Quartierleistende, welche ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, unter Anwendung administrativer Zwangsmaassregeln hiezu anzuhalten, oder die Quartierleistung auf deren Kosten anderweitig zu beschaffen.

§ 7. Die Serviscommission kann von der Leistung der Quartierpflicht ganz oder theilweise absehen:

- a. wenn an einem Gebäude Reparaturen Statt finden, welche die Aufnahme von Einquartierung in dem ansatzmäßigen Umfange unthunlich machen,
- b. wenn Bewohner des Gebäudes durch außerordentliche Umstände, z. B. Todesfall, schwere oder ansteckende Krankheiten, Wochenbett, verhindert sind, die Einquartierung anzunehmen.

Derartige vorübergehende Erlasse in Leistung der Quartierpflicht sind demnächst nach Möglichkeit auszugleichen.

§ 8. Wird von einem angesagten Quartier überall nicht, oder später, als angesagt, Gebrauch gemacht, so darf dem Pflichtigen dafür nach billigem Ermessen der Serviscommission eine Anzahl Quartiertage gut geschrieben, eine Geldentschädigung jedoch nicht geleistet werden.

§ 9. Die zum Zwecke der richtigen Vertheilung und Ausgleichung der Quartierlast zu führenden Listen sind alljährlich, nach geschehener öffentlicher Auslegung zum Zwecke der Einbringung von Reclamationen, von der Serviscommission festzusetzen.

§ 10. Für die Leistung des Quartiers und der etwa geforderten Verpflegung wird den Quartierleistenden von der Stadtgemeinde eine Entschädigung gezahlt, wenn der Quartierzettel spätestens am 8. Tage nach Beendigung der Leistung an den von der Serviscommission damit Beauftragten eingeliefert wird.

Die Entschädigung wird vom Gemeinderathe entweder alljährlich im Voraus oder für die einzelne Bequartierung der Stadtgemeinde festgestellt, und darf nie unter den vom deutschen Reiche gewährten Sätzen bleiben.

Die vom deutschen Reiche oder etwaigen sonstigen Quartiernehmern gewährte Vergütung fließt der Stadtgemeinde zu.

Liefert der Quartierleistende den Quartierzettel nicht in der vorgeschriebenen Frist ein, so verbleibt es bei den Bestimmungen im § 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1868, und kann der Quartierleistende nur die vom Reiche gewährte Vergütung verlangen.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.